

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 8/10 B

L 9 SO 15/08 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 17 SO 272/05 (SG Schleswig)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landrat des Kreises Ostholstein,
Lübecker Straße 41, 23701 Eutin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 9. Dezember 2009
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat am 17.2.2010 mit einem von ihm selbst verfassten und unterzeichneten Schreiben gegen das ihm am 12.2.2010 zugestellte Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 9.12.2009 sinngemäß Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens am 11.3.2010 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 3 Hinreichende Erfolgsaussicht böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Übernahme von Mietschulden für den Zeitraum von November 1999 bis Juli 2004 in Höhe von 19 945 Euro. Das LSG hat seine ablehnende Entscheidung in erster Linie darauf gestützt, dass bei Würdigung der gesamten Umstände nicht davon auszugehen sei, dass Wohnungslosigkeit drohe. Nach § 15a Abs 1 Satz 2 Bundessozialhilfegesetz soll Sozialhilfe (durch Übernahme von Mietschulden) gewährt werden, wenn sie gerechtfertigt und notwendig ist und ohne sie Wohnungslosigkeit eintreten droht. Das BSG ist an die Feststellung des LSG, es drohe keine Wohnungslosigkeit, gebunden. Ob diese Feststellung hingegen richtig ist, ist für eine grundsätzliche Bedeutung ohne Belang. Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb auch eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich ist nicht



ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

- 5 Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten sinngemäß eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 Satz 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

